

1. Einhaltung der Sicherheitsanforderungen an die Telematikinfrastruktur

1.1. Vorbemerkung

Der Benutzer hat von der I-Motion GmbH einen Konnektor erworben. Dabei handelt es sich um eine von der gematik für die Telematikinfrastruktur zugelassene Komponente, welche die Verwendung der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) im deutschen Gesundheitswesen gemäß § 291a SGB V ermöglicht.

Die Komponenten der Telematikinfrastruktur unterliegen Sicherheitsanforderungen, die unbefugte Zugriffe auf Patientendaten und Angriffe auf die technische Infrastruktur des Gesundheitswesens verhindern sollen.

Die Umsetzung dieser Sicherheitsanforderungen bedarf der Mitwirkung durch die Teilnehmer an der Telematikinfrastruktur, insbesondere der zugelassenen Personen und Einrichtungen des deutschen Gesundheitssystems als unmittelbare Benutzer der Zugangskomponenten. Diese besonderen Geschäftsbedingungen regeln die Mitwirkungspflichten der Benutzer. Der Erwerb und die Inbetriebnahme des Konnektors sind nur bei Anerkennung und Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen zulässig.

1.2 Alle in der Telematikinfrastruktur eingesetzten Komponenten haben gemäß den gematik-Spezifikationen eine eigene Identität, die über ein Zertifikat (Chipkarte) abgebildet wird. Alle Zertifikate haben eine begrenzte Gültigkeit, wovon sich eine begrenzte Einsatz-, bzw. Nutzungszeit der Komponenten ergibt. Mit Ablauf der Zertifikate sind die entsprechenden Komponenten nicht mehr verwendbar. I-Motion wird den Benutzer über die Gültigkeit seiner Zertifikate und deren Erneuerungsprozedur rechtzeitig vor Ablauf informieren.

2. Vertrag

2.1 Der Zugang zur Telematikinfrastruktur erfolgt über den I-Motion Zugangsdienst. Der Vertrag gilt zwischen dem Benutzer (Leistungserbringer) und der I-Motion GmbH.

2.2 Die I-Motion GmbH sichert die Erreichbarkeit der Telematikinfrastruktur gem. den vertraglichen Bestimmungen zu. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

2.3 Der Vertrag berechtigt den Benutzer zu Inanspruchnahme von Support-Dienstleistungen, insbesondere zur Fehlerbehebung und Entstörung, innerhalb der vertraglichen Servicezeiten, sowie dem Bezug von Firmwareupdates für Konnektoren und Kartenterminals, die durch Anpassungen der Vorgaben der gematik oder des BSI nötig werden. Die Kosten für eine einmalige Rezertifizierung der Produkte beim BSI oder der gematik pro Jahr sind in der Wartung enthalten. Sollten weitere Rezertifizierungen erforderlich sein, so entstehen hierdurch zusätzliche Kosten. Dies gilt für den Funktionsumfang PTV5 des Konnektors, der Kartenterminals und des VPN-Zugangsdienstes.

2.4 Bei Geräteausfall innerhalb der Garantiezeit (interner Hardwaredefekt des Gerätes), der einen dauerhaften vollständigen Funktionsausfall bedeutet, erfolgt ein Tausch des Gerätes. Die Kosten hierfür übernimmt I-Motion. Bei Austausch der Geräte wird die bisher verstrichene Gewährleistungsfrist angerechnet.

2.5 Bei einem Geräteausfall durch unsachgemäßen Gebrauch bzw. Beschädigung, der einen zeitweiligen oder dauerhaften Funktionsausfall bedeutet, erfolgt ein Tausch des Gerätes (zum Neupreis). Die Kosten trägt der Benutzer.

2.6 Im Zweifel besteht im Falle der Ziff. 2.4 und 2.5 die Vermutung, dass der Geräteausfall durch vom Benutzer zu vertretenden unsachgemäßen Gebrauch bzw. Beschädigung hervorgerufen ist. Dem Benutzer steht der Beweis des Gegenteiles frei.

2.7 Die Entscheidung über die Rücksendung/Tausch trifft ausschließlich der 2. Level Support von I-Motion in Abstimmung mit dem Gerätehersteller. Im Falle des Tauschauftrages wird von

I-Motion eine Rücksendungsnummer generiert und dem Benutzer mitgeteilt. Alle Rücksendungen ohne entsprechende Rücksendenummer haben einen Gerätetausch (zum Neupreis) zulasten des Benutzers zur Folge.

2.8 Die Gefahr der Beschaffenheit oder des Untergangs der Vertragsprodukte geht mit der Übergabe an den Benutzer an diesen über. Der Benutzer ist verpflichtet, die gelieferten Vertragsprodukte einschließlich der Anwenderdokumentation unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und, wenn sich hierbei ein Mangel zeigt, diesen I-Motion gegenüber unverzüglich in Textform anzuzeigen. Hierbei ist der Mangel so konkret wie möglich zu beschreiben. Unterlässt der Benutzer die Anzeige, gelten die Vertragsprodukte als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich ein solcher Mangel später, muss der Benutzer dies unverzüglich nach Entdeckung des Mangels in Textform anzeigen; andernfalls gilt das Vertragsprodukt auch in Bezug auf diesen Mangel als genehmigt. Der Benutzer genügt seinen Anzeigepflichten durch rechtzeitige Absendung der Anzeige.

2.9 Für zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs mangelhafte Vertragsprodukte leistet I-Motion Nacherfüllung. Die Nacherfüllung erfolgt durch Lieferung eines neuen, nicht mangelhaften Vertragsprodukts. Macht ein Dritter Rechte gegenüber dem Benutzer geltend, gilt vorstehender Satz.

2.10 I-Motion räumt dem Benutzer an der „mit der Hardware verbundenen Betriebssoftware“ einschließlich möglicher Updates und Upgrades nur das einfache, zeitlich unbeschränkte und örtlich auf Deutschland beschränkte, nicht unterlizenzierbare, übertragbare Recht zur Nutzung der „Betriebssoftware“ für deren eigenen Gebrauch ein.

2.11 I-Motion räumt dem Benutzer an den „Zertifikaten“ das einfache, zeitlich auf die Laufzeit der Zertifikate beschränkte und örtlich auf Deutschland beschränkte, nicht unterlizenzierbare und nicht übertragbare Recht zur Nutzung für den eigenen internen Gebrauch ein.

2.12 Die Nutzung des VPN-Zugangsdienst-Accounts ist beschränkt auf die Laufzeit des Vertrages. Der Benutzer erhält für die lizenzierten Betriebsnummern/Abrechnungseinheiten das einfache, örtliche auf Deutschland beschränkte, nicht unterlizenzierbare und nicht übertragbare Nutzungsrecht. An einem VPN-Zugangsdienst-Account darf gleichzeitig nur maximal ein Konnektor und nur die Anzahl der lizenzierten Mandanten betrieben werden.

2.13 Im Übrigen gelten die Produktbeschreibungen der von I-Motion beauftragten Untertierlieferanten für alle Telematikinfrastruktur-Komponenten. Insbesondere gilt dies für Konnektoren, Kartenterminals und den VPN-Zugangsdienst.

3. Pflichten des Benutzers

3.1 Alle Komponenten der Telematikinfrastruktur dürfen zum Betrieb nur in einem Bereich in der Praxis platziert werden, der vor dem physischen Zugriff Unbefugter geschützt ist. Zugang zu diesem Bereich haben nur der Benutzer und die von ihm namentlich autorisierten Personen (z. B. das Fachpersonal). Alle „Komponenten“, Betriebs- und Serviceleistungen dürfen nur zu dem vereinbarten Vertragszweck und nicht sitten- oder gesetzeswidrig, gerade im Hinblick auf datenschutzrechtliche Bestimmungen, genutzt werden.

3.2 Mangelhafte „Komponenten“ sind frei von vertraulichen und persönlichen Daten zurückzusenden, soweit dem Benutzer das technisch möglich ist. Die Datensicherung und Datenlöschung obliegt dem Benutzer.

3.3 Für die Nutzung des KIM-Fachdienstes muss ein funktionsfähiger Zugang zur Telematikinfrastruktur über einen zugelassenen und gewarteten Konnektor vorhanden sein. Ferner muss der Benutzer für die Verschlüsselung/Entschlüsselung

einer Nachricht einen freigeschalteten eHBA für etwaige qualifizierte elektronische Signaturen besitzen. Der Fachdienst KIM darf nur zu dem vereinbarten Vertragszweck und nicht sitten- oder gesetzeswidrig, gerade im Hinblick auf datenschutzrechtliche Bestimmungen genutzt werden.

4. Konnektor Kartenterminal

4.1 Die mit dem Konnektor fest verbundene Karte gSMC-K enthält kryptographische Technologien, die den Einsatz und die zeitliche Nutzungsdauer begrenzen. Die Zertifikate der vorstehend genannten Karten haben eine Gültigkeitsdauer von 5 Jahren beginnend mit der Aufbringung auf die Karten. Eine Nutzungsdauer wird für durchschnittlich 4 Jahre und 6 Monaten ab Übergabe des Konnektors gewährleistet. Mit Ablauf der Nutzungsdauer können die Konnektoren nicht mehr für die Telematikinfrastruktur der gematik genutzt werden. Diese Gewährleistung gilt nicht für den Fall, dass durch Vorgaben der gematik oder des BSI die eingesetzten Verschlüsselungsverfahren nicht mehr eingesetzt werden dürfen.

4.2 Die in den Kartenterminals verwendete Karte gSMC-KT enthält kryptographische Technologien, die den Einsatz und die zeitliche Nutzungsdauer begrenzen. Die Zertifikate der vorstehend genannten Karten haben eine Gültigkeitsdauer von 5 Jahren beginnend mit der Aufbringung auf die Karten. Eine Nutzungsdauer wird für durchschnittlich 4 Jahre und 6 Monaten ab Übergabe der gSMC-KT gewährleistet. Mit Ablauf der Nutzungsdauer können die Kartenterminals durch Einbringung einer neuen Karte weitergenutzt werden.

4.3 Eine Nutzung der Konnektoren und Kartenterminals kann I-Motion nur für die Dauer der bei Vertragsabschluss bestehenden Zulassung der Konnektoren und Kartenterminals durch die gematik gewährleisten. Die Zulassung für den Konnektor und das Kartenterminal ist durch die gematik grundsätzlich befristet. I-Motion hat auf die Zulassungsdauer keinen Einfluss. Die aktuelle Zulassungsdauer kann über die gematik-Webseite www.gematik.de in Erfahrung gebracht werden.

4.4 Für Rechenzentrumskonnektoren gelten abweichend die Bedingungen gemäß I-Motion-Leistungsbeschreibung

5. Rechteeinräumung für die Unterauftragnehmer der I-Motion GmbH

5.1 Der Benutzer gibt seine Einwilligung, zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner personenbezogenen Daten durch die I-Motion GmbH und deren Unterauftragnehmer (nach Weisung der I-Motion GmbH) sowie dem Remotemanagement-System der I-Motion (1. Level Support) und deren Unterauftragnehmer (2. und 3. Level Support).

5.2 Die Unterauftragnehmer der I-Motion GmbH sind berechtigt, die vertragspflichten der Benutzer selbst im eigenen Namen unmittelbar von dem Benutzer zu fordern (Vertrag zugunsten Dritter im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB).

6. Voraussetzungen für die Installation

6.1 Um eine zeitsparende und erfolgreiche Inbetriebnahme sicherzustellen, müssen zum vereinbarten Installationstermin alle erforderlichen technischen und organisatorischen Grundvoraussetzungen (z. B. Onlinezugang, einsatzbereite SMC-B) in der Praxis bereitstehen.

6.2 Vom Benutzer ist sicherzustellen, dass die notwendige Praxissoftware-Telematikinfrastruktur-Schnittstelle vor der Konnektor-Installation installiert ist.

6.3 Die vorgenannten Voraussetzung sind unter www.i-motion.de/telematikinfrastruktur einsehbar.

7. Anwendungslizenzen

7.1 Das Basispaket umfasst die Anwendungslizenzen für eine Betriebsstätten-Nummer (1 BSNR = 1 SMC-B) für die Anwendungsmodule Versicherungstammdatenmanagement (VSDM) und Qualifizierte Elektronische Signatur (QES).

7.2 Zusätzliche von der gematik zugelassene Fachmodule für den Konnektor wird I-Motion – soweit verfügbar – per Software Update/Upgrade zur Verfügung stellen. Für ihre Nutzung ist jedoch zusätzlich der Erwerb von kostenpflichtigen Lizenzen erforderlich. Die Freischaltung der Fachmodule erfolgt dann durch die Einspielung eines von I-Motion bereitgestellten konnektorindividuellen Lizenzschlüssels. Klargestellt wird, dass Fachmodule nur dann verfügbar sind, wenn diese durch die gematik für den konkreten Konnektor zugelassen wurden. Der Bezug der Lizenzen für die Nutzung dieser Module auf Konnektoren ist ausschließlich über die I-Motion zulässig, wenn I-Motion für diese Konnektoren Support- und Wartungsleistungen erbringt.

7.2.1 Die Nutzung des Fachdienstes KIM im Hinblick auf seinen Einsatz in der Telematikinfrastruktur ist beschränkt auf die Dauer der Zulassung der gematik und die Vertragslaufzeit der Einzelbestellungen, je nachdem welche Frist als erste abläuft. Der Benutzer erhält an dem Fachdienst KIM und dem dezentralen KIM Clientmodul einschließlich möglicher Updates und Upgrades das nicht ausschließliche, nicht unterlizenzierbare, nicht übertragbare, zeitlich auf die Dauer der Vertragslaufzeit des Fachmoduls beschränkte und örtlich auf Deutschland beschränkte Recht zur Nutzung des Fachdienstes KIM und des dezentralen KIM Clientmoduls für den eigenen Gebrauch.

7.3 Der Konnektor ist mindestens so ausgestattet, dass er für maximal 10 Betriebsstätten genutzt werden kann (10 BSNRs = 10 SMC-Bs). Es gelten die jeweiligen Produktbeschreibungen der Hersteller.

7.4 Die Telematikinfrastruktur-Schnittstellen zur Praxis-Verwaltungssoftware (PVS) werden vom jeweiligen PVS-Anbieter direkt angeboten. Diese sind nicht Bestandteil der I-Motion-Leistungen.

8. Technische Voraussetzungen, Telematikinfrastruktur-Check

8.1 Um die Voraussetzungen für den erfolgreichen Anschluss der Praxis an die Telematikinfrastruktur zu prüfen, hat die I-Motion GmbH auf Ihrer Website (www.i-motion.de/telematikinfrastruktur) eine Checkliste bereitgestellt. Für den Telematikinfrastruktur-Check kann ein Dienstleister vor Ort durch den Benutzer beauftragt werden. Beim Telematikinfrastruktur-Check werden im Vorfeld der Installation alle notwendigen Gegebenheiten der Praxis detailliert vor Ort geprüft und konkrete Handlungsempfehlungen für eine notwendige Vorbereitung der Praxis erarbeitet (z. B. Onlinezugang in der Praxis).

9. Laufzeit / Kündigung

9.1 Der Telematikinfrastruktur-Vertrag wird mit einer Mindestlaufzeit von 24 Monaten abgeschlossen.

9.2 Der Vertrag kann schriftlich mit einer Vorlaufzeit von 6 Wochen zum Vertragsende gekündigt werden. Er verlängert sich automatisch um 12 Monate, wenn diese Kündigung nicht erfolgt.

9.3 Das Recht auf eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn I-Motion mindestens grob fahrlässig oder ihre Vorlieferanten die Zulassung der gematik verliert oder die gematik die von ihr verantworteten Leistungen einstellt.

9.4 Im Falle der Beendigung des Vertrages wird der Benutzer auf dessen Verlangen gegen Bezahlung eines angemessenen Entgeltes bei Übergabe auf einen anderen Anbieter unterstützt.

9.5 I-Motion ist verpflichtet dem Benutzer über unverzüglich anzuzeigen, wenn sie beabsichtigt ihre Leistung künftig einzustellen. Darüber hinaus wird I-Motion bei Entzug der Zulassung der Betriebsleistung durch die gematik ebenfalls gegenüber dem Benutzer unverzüglich anzeigen.